

Kirchliches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
für den Amtsbezirk  
des  
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

---

Stück 10

Kiel, den 22. Oktober

1941

---

Inhalt: 54. Einpfarrung des neuen Uelvesbüller Kooges in die Kirchengemeinde Uelvesbüll (S. 58). - 55. Ab 1. Oktober 1941 neue Lohnsteuertabelle. Beseitigung von Härten und weitere Vereinfachung des Lohnabzugs (S. 58) - 56. Ausschreibung einer Kirchenmusikerverstelle (S. 59). - 57. Ausschreibung der Lohnsteuerarten 1942 durch die politischen Gemeinden (S. 59). - 58. Grunderwerbsteuer bei der Vermögensauseinandersetzung aus Anlaß der Trennung der Schul- und Kirchenämter (S. 60). - 59. Studienbeihilfen an ev. Theologiestudierende für das Wintersemester 1941 (S. 60). - Personalien.

### Nr. 54. Einpfarrung des neuen Uelvesbüller Kooges in die Kirchengemeinde Uelvesbüll.

Kiel, den 10. Oktober 1941.

#### Urkunde betreffend Einpfarrung des neuen Uelvesbüller Kooges in die Kirchengemeinde Uelvesbüll.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Uelvesbüll und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Eiderstedt sowie der bei der Einpfarrung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

##### § 1.

Der bisher zu keiner Kirchengemeinde gehörige Uelvesbüller Koog wird in die Kirchengemeinde Uelvesbüll eingepfarrt.

##### § 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. März 1941 in Kraft.

Kiel, den 6. September 1941.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

L. S.

Dr. Kinder.

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 23. September 1941.

Der Regierungspräsident

L. S.

Im Auftrage

gez. Hermann.

Nr. C 2651 (II)

Vorstehende Urkunde wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 3264 (II)

### Nr. 55. Ab 1. Oktober 1941 neue Lohnsteuertabelle. Beseitigung von Härten und weitere Vereinfachung des Lohnabzugs.

Kiel, den 10. Oktober 1941.

Ab 1. Oktober 1941 wird eine neue Lohnsteuertabelle gelten. Diese ist durch den Reichs-

minister der Finanzen soeben im Reichssteuerblatt Nr. 69 veröffentlicht worden. Sie war bereits im § 5 der Ersten Lohnabzugs-Verordnung vom 1. Juli 1941 angekündigt worden.

Die wichtigsten Neuerungen, die die neue Lohnsteuertabelle bringt, sind die folgenden:

1. Die Lohnstufen sind erheblich verengt worden. Dadurch verschwinden die Härten, die sich bisher in den Fällen ergeben haben, in denen eine Lohnstufe nur geringfügig überschritten wurde. Es kann bei der Leistung von Mehrarbeit nicht mehr vorkommen, daß ein übermäßig großer Teil des Mehrarbeitslohnes durch die Lohnsteuer beansprucht wird. Die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags ist infolge der Verengung der Lohnstufen in den meisten Fällen niedriger als bisher;
2. Der Kriegszuschlag zur Lohnsteuer beträgt der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 gemäß 50 vom Hundert der Lohnsteuer. Die Kriegszuschlagspflicht beginnt danach erst, wenn der Arbeitslohn 234 RM monatlich, 54 RM wöchentlich oder 9 RM täglich übersteigt. Die neue Lohnsteuertabelle enthält bei allen Steuergruppen eine geräumige Anlaufzone für den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer. Darin steigt der Kriegszuschlag allmählich an, um erst bei Arbeitslöhnen von mehr als 370,50 RM monatlich, 85,50 RM wöchentlich und 14,25 RM täglich die in der Kriegswirtschaftsverordnung vorgesehenen 50 vom Hundert zu erreichen. Der Anlauf des Kriegszuschlags verteilt sich auf 103 Lohnstufen. Dadurch werden die Härten beseitigt, die sich bisher ergeben haben, wenn der Arbeitslohn die für die Kriegszuschlagspflicht maßgebende Grenze nur unbedeutend überschritt;
3. Die Steuerbeträge sind bei Lohnzahlungszeiträumen von mindestens sechs Arbeitstagen, aber nicht mehr als 23 Arbeitstagen auf den nächsten durch fünfteil-

baren Reichspfennigbetrag nach unten, bei größeren Lohnzahlungszeiträumen auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet. Diese Abrundung stellt eine erhebliche Vereinfachung bei der Berechnung und bei der Auszahlung dar. Das Ablesen der Lohnsteuertabellen wirkt auf den Lohnbuchhalter nicht mehr so ermüdend;

4. Es ist eine Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung geschaffen worden. Von dieser wird auf die anderen Lohnzahlungszeiträume abgeleitet. Der Reichsminister der Finanzen hat für den Dienstgebrauch gleichzeitig Lohnsteuertabellen für monatliche, fünfwöchentliche, vierwöchentliche, zweiwöchentliche, wöchentliche und vierstündliche Lohnzahlungen herstellen lassen. Diese neuen Lohnsteuertabellen sind bei dem Verlag der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106 Postcheckkonto Nr. 4), erhältlich.

Vorstehende Abschrift einer Pressenotiz des Reichsfinanzministeriums vom 2. September 1941 (Reichssteuerblatt S. 649) geben wir den Kirchenvorständen hiermit zur Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Finanzabteilung.

In Vertretung:  
**Bührle.**

Nr. C 3497 (Bez. I I)

### Nr. 56. Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Kiel, den 11. Oktober 1941.

Die Kirchenmusikerstelle in Kellinghusen ist zu besetzen. Bewerber müssen die Bescheinigung B über die Anstellungsfähigkeit besitzen (Verordnung vom 8. 10. 1940 - Kirchl. Ges. u. B. Bl. 1941 S. 49 -). Vergütung nach Gruppe VIII E D A. Bewerbungen sind bis zum 15. November 1941 an den Kirchenvorstand in Kellinghusen zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
**Dr. Kinder.**

Nr. C 3460 (Bez. III)

### Nr. 57. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1942 durch die politischen Gemeinden.

Kiel, den 10. Oktober 1941.

Aus dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 18. August 1941 (S 2230 - 107 III), abgedruckt im Reichssteuerblatt 1941 Seite 601 flg., betreffend Lohnsteuer, Sozialausgleichsabgabe und Bürgersteuer, Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1942 durch die Gemeinden, geben wir den Kirchenvorständen den nachstehenden Auszug zur Kenntnis.

„Auf der Lohnsteuerkarte ist auch nach dem Religionsbekenntnis des Arbeitnehmers und seines Ehegatten gefragt, das sich im allgemeinen aus der Personalausnahme ergibt. Das Religionsbekenntnis ist für die Beurteilung der Kirchensteuerpflicht wichtig. In den Reichsgauen der Ostmark und in den Reichsgauen Sudetenland und Wartheland sind keine Angaben über das Religionsbekenntnis zu machen. Im anderen Reichsgebiet ist die Beantwortung der Frage nach dem Religionsbekenntnis meist erforderlich, weil hier die Kirchenbehörden oft dazu übergegangen sind, unmittelbar auf Grund der Lohnsteuerkarte, die nach Ablauf des Kalenderjahrs dem Finanzamt eingefandt wird, die Kirchensteuer zu veranlagern. Es kommt besonders darauf an, daß aus den Angaben über das Religionsbekenntnis die Religionsgesellschaften (Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften) erkennbar sind, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

- ev = evangelisch (protestantisch),
- l = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
- rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
- fr = französisch-reformiert,
- rk = katholisch (römisch-katholisch),
- ak = altkatholisch,
- gg = gottgläubig,
- vd = verschiedene (Angehörige aller sonstigen Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und Angehörige der Wehrmachtgemeinden),
- gl = glaubenslos.

Die Oberfinanzpräsidenten können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen diese

Abkürzungen nicht ausreichen sollten, um eine zu treffende Kirchensteuererhebung zu gewährleisten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Kirchen. Zweifel, die sich aus den Angaben über das Religionsbekenntnis hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft ergeben sollten, sind nach Zuhilfenahme mit den Kirchenbehörden zu beseitigen. Es ist den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einbehalten wird, auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über das Religionsbekenntnis zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen."

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Bühreke.

Nr. C 3468 (Dez. III)

### Nr. 58. Grunderwerbsteuer bei der Vermögensauseinandersetzung aus Anlaß der Trennung der Schul- und Kirchenämter.

A b s c h r i f t

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und  
Volkbildung  
E II e Nr. 1658/41, II a

Berlin, den 28. Juni 1941.

Ich mache auf den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. Juni 1941 - S Nr. 4545 A - 235 III -, betreffend Grunderwerbsteuer, hier Ausnahmen von der Besteuerung (§ 4 GrEStG.) an die Oberfinanzpräsidenten aufmerksam, dessen Ziffer 3 lautet:

„Grundstückserwerb aus Anlaß der Trennung von Schul- und Kirchenämtern.

Aus Anlaß der gesetzlichen Trennung der Schul- und Kirchenämter setzen sich die Beteiligten über das Vermögen der bisher vereinigten Ämter auseinander. Eigentümer der Vermögenswerte, die den vereinigten Ämtern dienten, waren die Beteiligten als Alleineigentümer oder als Miteigentümer. In einzelnen Fällen bestand für das Vermögen ein besonderer Rechtsträger. Die Vermögenswerte der bisher vereinigten Ämter werden unter Berücksichtigung der privat-

rechtlichen Verhältnisse den Beteiligten zugeteilt. Es wird bei der Auseinandersetzung aber auch die Aufgabenteilung berücksichtigt, die sich aus der Trennung des Schul- und Kirchenamts ergibt.

Der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde oder durch eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist § 4 Abs. 1 Ziffer 5 GrEStG. gemäß von der Grunderwerbsteuer ausgenommen, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben von der einen auf die andere Körperschaft übergeht. Diese Ausnahmvorschrift ist auf einen Grundstückserwerb anlässlich der Trennung der Schul- und Kirchenämter nicht immer ohne weiteres anwendbar. Ich erkläre mich jedoch § 17 Abs. 2 Satz 1 A.D. gemäß damit einverstanden, daß die Grunderwerbsteuer in allen Fällen nicht erhoben wird, in denen ein Beteiligter bei der Vermögensauseinandersetzung aus Anlaß der gesetzlichen Trennung der Schul- und Kirchenämter ein Grundstück erwirbt."

Kiel, den 15. September 1941.

Von vorstehendem Erlaß geben wir den Kirchengemeinden Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 3174 (III)

### Nr. 59. Studienbeihilfen an ev. Theologie studierende für das Wintersemester 1941.

Kiel, den 12. September 1941.

Wir beabsichtigen, die für bedürftige Theologiestudierende zur Verfügung stehenden Mittel für das Wintersemester 1941 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Die Bewerbungsgesuche müssen spätestens bis zum 10. Dezember 1941 bei uns eingegangen sein.

Berücksichtigt werden Schleswig-Holsteiner, die Theologie im Hauptfach studieren und auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind. Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, Examatrikulierte sowie Studenten, die das 1. theologische Examen nicht bestanden haben, können nicht berücksichtigt werden.

Betreffs der weiteren, in den Gesuchen und vorzulegenden Unterlagen, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 5. April 1941 Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 19.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C\_3149 (Dz. VII)

## Personalien

am 22. 7. 1941: der Leutnant in einem Infanterieregiment Hans Harro Kähler (Sohn des Pastors Wilhelm Kähler, Mellingen);

am 22. 8. 1941 Soldat in einem Infanterieregiment Gustav Burmester (Sohn des Pastors i. R. Heinrich Burmester, Hamburg);

am 24. 8. 1941: Unteroffizier in einem Infanterieregiment Alwin Hecht - Angestellter im Kirchengemeinerverband Hamburg-Blankenese;

am 31. 8. 1941: als Obergefreiter in einem Infanterieregiment der Kirchenrechnungsführer Emil Kabel in Hohenhorn (Ebg.) Inh. des E. K. II. Klasse und des Infanteriesturmabzeichens.

am 20. 9. 1941: der Oberleutnant und Kompaniechef in einem Infanterieregiment Jürgen Lensch (Sohn des Pastors i. R. Joh. Lensch, Grömitz), Inh. des E. K. I. u. II. Klasse, des Infanteriesturmabzeichens sowie des Vermundetenabzeichens.

Kriegsauszeichnungen erhalten:  
Oberleutnant und Kompanieführer in einem Infanterieregiment Hermann Wulf (Sohn des Pastors

Hermann Wulf, Eiche/Stormarn). - Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes.

Pastor Dr. Hans Ulrich Basthorst (Ebg.) z. Zt. bei der Wehrmacht - E. K. II. Klasse;

Pastor Wilhelm Eggers-Krummesse, z. Zt. Hauptmann - Spange zum E. K. I. Klasse;

Oberleutnant Friedrich Wilhelm Formählen - E. K. I. Klasse und Unteroffizier Klaus Dietrich Formählen - E. K. II. Klasse (Söhne des verstorbenen Pastors Ernst Formählen, zuletzt in Bannesdorf a. Jehm.);

Dr. med. Wilhelm Piening (Sohn des Pastors J. Piening-Breitenfelde) z. Zt. bei der Wehrmacht - E. K. II. Klasse;

Leutnant in einem Infanterieregiment Lic. Hans Eckart Michalsky - Finnisches Freiheitskreuz mit Schwertern und Soldat Joachim Michalsky - E. K. II. Klasse (Söhne des Pfarrverwesers Gustav Michalsky, Haseldorf).

### Berufen:

am 20. 9. 1941 der Pastor Johs. Bronnmann in Marne in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenstedten.

### Eingeführt:

am 5. 10. 1941 der Pastor Johannes Bronnmann in Marne in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenstedten.

### Gestorben:

am 21. August 1941 Pastor i. R. Johannes Hirsch in Lübeck. Der Verstorbene war vom 22. September 1878 bis zu seiner am 1. Juli 1921 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Krummesse.

